



Verfügung Nr. 174

Vom 17. Juni 2000

Gemeinde Buus, Rodung von 786 m² Waldareal für Blocksteinmauer und Bereinigung Strassenparzelle, Gesuchsteller: Kantonales Tiefbauamt, Werkhof Kreis 3, Sissach, Eigentümerin: Einwohnergemeinde Stadt Basel. Mutation der Waldgrenzenkarte Buus vom 24. September 1996.

I. Sachverhalt

Das Kantonale Tiefbauamt BL will eine bereits gebaute Blocksteinmauer im Gebiet „Hinter Staufen“ in der Gemeinde Buus einer Strassenparzelle zuschlagen. Dazu ist jedoch vorgängig eine Rodung in der Grösse von 183 m² notwendig. Gleichzeitig soll der im Zuge der Regulierung zur Strassenparzelle 4073 zugeschlagene Waldstreifen in der Grösse von 603 m² zur Rodung freigegeben werden, damit bei künftig möglichen Strassenanpassungen keine Konflikte entstehen.

Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 786 m² Waldareal voraus.

Ersatzaufforstungen für die definitive Rodung sind bereits in der Region vorgenommen worden. Es wird eine Einlage in den Aufforstungsfonds verlangt.

Die betroffene Wald- und Grundeigentümerin die Einwohnergemeinde Stadt Basel befürwortet und unterstützt das Rodungsbegehren.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Buus vom 19.05.2000 bis 19.06.2000 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 20 vom 19.05.2000 sowie im Bezirksanzeiger Rheinfelden vom 19.05.2000 publiziert.

III. Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache erhoben worden. Aus der Ämter- und Behördenkonsultation sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Gemeinderat Buus

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung.

Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone entspricht Art. 12 WaG zufolge ebenfalls einem Rodungstatbestand. Rodungen sind laut Art. 5 WaG verboten. Ausnahmegewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller für die Rodung wichtige Gründe geltend macht, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Die Standortgebundenheit des vorgesehenen Werkes muss nachgewiesen werden. Zudem sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich zu erfüllen. Im weiteren darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Dem Natur- und Heimatschutz ist ebenso Rechnung zu tragen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverordnung über den Wald können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175) umschreibt die Parteien unter anderem als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll. Ihre Einspracheberechtigung ist anhand von § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuleiten: Wenn keine besondere Vorschrift zur Einspracheberechtigung vorliegt, ist zur Einsprache legitimiert, wer durch eine (zukünftige) Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen für Rodungen bis und mit 5 000 m². Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Die Blocksteinmauer "Hinter Staufen" in der Gemeinde Buus wurde, zur Sanierung eines Hangrutsches, der die Kantonsstrasse gefährdet hat, bereits gebaut. Die Rodung des Waldstreifens entlang der Strasse dient der Bereinigung der Strassenparzelle im Rahmen der Feldregulierung Rickenbach.

Das öffentliche Interesse überwiegt im konkreten Fall dasjenige der Walderhaltung.

Die Standortgebundenheit ist gegeben. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt. Es sind keine Gefährdungen der Umwelt zu erwarten. Dem Natur- und Heimatschutz wird Rechnung getragen.

Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 786 m² Waldareal voraus. Die Ersatzaufforstungen für die definitive Rodung werden mit dem Aufforstungsüberschuss des Kantons verrechnet.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

c) Zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Ämter- und Behördenkonsultation ist folgendes festzuhalten:

Das Amt für Raumplanung hat keine Einwände.

Das Amt für Umweltschutz und Energie hat keine Bemerkungen anzubringen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Buus hat keine Einwände.

d) Die Rodung hat eine Mutation der Waldgrenzenkarte Buus (RRB Nr. 2502 vom 24.09.1996) Teilplan 6/6 zur Folge. Gemäss § 10 kWaV ist die Direktion zuständig für den Erlass der Waldgrenzenkarte und damit auch Bewilligungsbehörde für die Mutation.

V. Demgemäss wird verfügt:

://: 1. Rodungsentscheid

1.1 Das Gesuch des Kantonalen Tiefbauamtes um definitive Rodung von 786 m² Waldareal für die Blocksteinmauer und die Umparzellierung „Hinter Staufen“ wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

1.2 Der Plan zum Rodungsgesuch (1:1000) vom 3. Mai 2000 (Kopie vom Grundbuchplan 14) ist integrierender Bestandteil dieser Rodungsbewilligung.

- 1.4 Ist die bewilligte Rodung bis am 31.12.2000 nicht ausgeführt, fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
2. Rodungersatz
- 2.1 Die Ersatzaufforstung in der Grösse von 786 m² wird über eine Einlage in den Aufforstungsfonds geleistet. Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, der Gesuchstellerin – Kantonales Tiefbauamt, Werkhof 3, Sissach - Rechnung im Betrage von sFr. 7'467.00 (786 m² à Fr. 9.50) zugunsten des kantonalen Aufforstungsfonds zu stellen.
3. Mutation der Waldgrenzenkarte
- 3.1 Der Nachführungsgeometer wird beauftragt die Waldgrenzenkarte Buus RRB Nr. 2502 vom 24. September 1996 Teilplan Nr. 6/6 gemäss Rodungsplan zu mutieren. Die bereinigte Waldgrenzenkarte, Teilplan Nr. 6/6 ist mit der Inventur-Nr. 34 WKG 1/1 zu versehen und in 4 Exemplaren dem Forstamt beider Basel zuzustellen.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Buus wird angewiesen, die mutierten Waldgrenzen in ihrem Zonenplan Siedlung nachzuführen.
4. Gebühr
- Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller - Kantonales Tiefbauamt, Werkhof 3, Sissach – gemäss § 57 der kantonalen Waldverordnung für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von sFr. 500.00 in Rechnung zu stellen (Konto 2225 43150).
5. Verschiedenes
- 5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Buus wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 5.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Rodungsflächen im Grundbuch nachzutragen.
- 5.3 Die Kosten des Rodungersatzes (Punkt 2) sowie jene des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1+5.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 5.2) gehen zu Lasten des Gesuchstellers, Kantonales Tiefbauamt.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

- Verteiler:
- Kantonales Tiefbauamt, Werkhof Kreis 3, 4450 Sissach
 - Einwohnergemeinde Stadt Basel, Zentralstelle Liegenschaftsverkehr, Postfach, 4001 Basel
 - Gemeinderat Buus, 4463 Buus
 - Andreas Freivogel, Revierförster, Balkenweg 9, 4460 Gelterkinden
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern (mit Beilage der für Bern bestimmten Unterlagen)
 - Geoprät AG Grundbuchgeometerbüro Rührbergweg 7, 4133 Pratteln
 - Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Forstamt (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion